

LEBENSRECHT

01/2013

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Es gilt die Unschuldsvermutung! / Seite 1
- Pflichten des Bauherrn nach dem Baustellenkoordinationsgesetz / Seite 2
- Hühnerhaltung in dörflich-ländlichem Siedlungsgebiet / Gültigkeit eines fremdhändigen Testaments / Anscheinsvollmacht eines Architekten / Ausfallsbürgschaft und Insolvenz / Seite 3
- Zuständigkeit der Bezirksgerichte ausgeweitet / Inside KCP / Seite 4

Es gilt die Unschuldsvermutung!



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Bau- und Bauvertragsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Die Freiheit der Meinungsäußerung steht besonders bei der Kriminalberichterstattung in Konflikt mit den Interessen des Betroffenen an der Wahrung seiner Anonymität und des Schutzes seines Privatlebens. Dieser Schutz umfasst auch die Reputation eines Menschen (Art 8 EMRK). Für den Journalisten stellt sich die Frage: „Was darf ich berichten?“ Der Betroffene fragt sich: „Welche Berichte muss ich mir gefallen lassen?“

Berichte über anhängige Verfahren

Der OGH befasste sich bereits in den letzten Jahren mehrfach mit der Frage der Zulässigkeit der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren, vor allem mit der dabei notwendigen Interessensabwä-

gung zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Persönlichkeitsschutz.

Ein wahrheitsgemäßer und wertneutraler Bericht über einen (strafrechtlich relevanten) Tatverdacht, der zum Zeitpunkt der Berichterstattung tatsächlich besteht, ist nach ständiger Rechtsprechung nicht kreditschädigend und ehrenbeleidigend iSd § 1330 ABGB, da es am Tatbestandsmerkmal der „Unwahrheit“ der Tatsachenmitteilung mangelt (vgl. www.ris.bka.gv.at/jus, Rechtsatznummer RS0102056). Ein Bericht über die korrekt wiedergegebene Verdachtslage ist sohin vor dem Hintergrund der Medienfreiheit zulässig.

Schutz vor Bekanntgabe der Identität

Bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, hat der Gesetzgeber allerdings in §§ 7a ff MedienG (vgl. www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) eine spezielle Bestimmung zur grundrechtlichen Spannungslage zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz geschaffen: § 7a Abs 1

MedienG lässt die Veröffentlichung des Namens eines Verdächtigen oder eines Opfers einer Straftat nur dann zu, wenn wegen der Stellung der betreffenden Person in der Öffentlichkeit, eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Namens besteht.

Schutz der Unschuldsvermutung

Ein Verstoß gegen das Gebot der Unschuldsvermutung liegt nach § 7b MedienG vor, wenn einem Bericht zwar zu entnehmen ist, dass das Strafverfahren noch im Gange ist, aber durch die ganze Tendenz doch die Täterschaft suggeriert wird.

Ein dem Prinzip der Unschuldsvermutung widersprechender Pressebericht verletzt das Gebot der Sachlichkeit und kann auch nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt werden (www.ris.bka.gv.at/jus, Rechtsatznummer RS0031746). >>>

Sollte daher ein Verstoß gegen das Gebot der Unschuldsvermutung vorliegen, wäre der Wahrheitsbeweis, dass die vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen wurde, nicht zulässig.

„Es gilt natürlich die Unschuldsvermutung“

Der OGH hatte sich erst jüngst mit dem in § 7 b MedienG normierten Verbot der Vorverurteilung auseinander zu setzen (OGH 14.09.2011, 6 Ob 173/11a – siehe www.ris.bka.gv.at/jus):

Der dem Verfahren zugrundeliegende Presseartikel berichtete über schwere Vorwürfe gegen ein privates Wiener Kinderheim und einen in dessen Nähe ansässigen Geschäftsmann wegen des Missbrauchs von Heimkindern. Dabei wurden die Vorwürfe gegen den im Verdacht stehenden Geschäftsmann in einer Art beschrieben, die es zumindest einigen Personen ermöglichte ihn zu identifizieren. Der Artikel endete mit dem Satz: „Es gilt natürlich die Unschuldsvermutung“.

Der OGH entschied, dass der Hinweis auf die Unschuldsvermutung nur ein stets im Gesamtzusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Berichterstattung zu beurteilendes Element darstellt.

Der Gerichtshof bestätigte die Auffassung des Berufungsgesichtes, wonach im gegenständlichen Fall keine neutrale und ausgewogene Wiedergabe und Berichterstattung vorlag. Das wurde ua damit begründet, dass durch die Formulierung, wonach „natürlich“ die Unschuldsvermutung gelte, zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verfasser „augenzwinkernd“ nur einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, er selbst aber eher von der Schuld als von der Unschuld des Verdächtigten überzeugt ist. Dem unbefangenen Leser wurde damit nach Auffassung des OGH suggeriert, dass der Geschäftsmann die ihm vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen hat. Damit wurde gegen § 7 b MedienG verstoßen. IVM

Pflichten des Bauherrn nach dem Baustellenkoordinationsgesetz



Mag. Philipp Casper
Insolvenzrecht und
Unternehmenssanierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Bau- und Bauvertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Arbeiter auf Baustellen sind vielfach unfallgefährdet. Zu ihrem Schutz regelt das Baustellenkoordinationsgesetz verschiedene Pflichten des Bauherrn, deren Missachtung zu unangenehmen Haftungsfolgen für ihn führen kann. Die gesetzlichen Handlungsgebote zum Schutz von Bauarbeitern haben aber nicht nur gewerbliche Bauherrn „großer“ Bauwerke zu befolgen, sondern in vielen Fällen auch private „Häuslbauer“.

Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (BGBl I 1999/37, „BauKG“ – siehe www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) wurde im Jahr 1999 beschlossen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmer(inne)n auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Bauarbeiten sicherzustellen. Das BauKG sieht zu diesem Zweck umfangreiche Koordinations-, Organisations-, Überwachungs- und Informationspflichten des Bauherrn vor.

Schutzpflichten privater Bauherrn

Bisweilen (noch) unbekannt und in der Praxis oft unberücksichtigt ist, dass auch „private“ Bauherrn, also etwa die Erbauer eines Einfamilienhauses zu privaten Wohnzwecken, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Schutzpflichten des BauKG zugunsten von Arbeitnehmern auf der Baustelle zu erfüllen haben.

§ 3 Abs 1 BauKG beschreibt die Verpflichtung des Bauherrn, einen Planungsordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen, sofern auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber, also mehrerer Professionisten, wie beispielsweise Baumeister, Maler, Installateur, Elektriker, tätig sind.

In der Praxis fällt daher der Großteil aller Baustellen unter die Bestimmungen des BauKG.

Haftungsfolgen

Die im BauKG normierten Verhaltensverpflichtungen sind nach der herrschenden Lehre und der Judikatur als Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB zu qualifizieren. Schutzobjekt sind die Arbeitnehmer auf der Baustelle. Erleiden diese

Arbeitnehmer auf der Baustelle einen Schaden durch eine Verletzung am Körper, so kann der Bauherr daher schadenersatzpflichtig werden.

Baustellenkoordinator

Von dieser Haftung kann sich der Bauherr durch die Bestellung eines Baustellenkoordinators befreien. Dieser übernimmt dann die Verpflichtungen und die mögliche Haftung des Bauherrn, der Bauherr haftet für den Baustellenkoordinator auch nicht im Wege einer Gehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB, sondern höchstens für ein Auswahlverschulden im Sinne des § 1315 ABGB. Eine solche Haftung kommt also nur in Frage, wenn ein offensichtlich ungeeigneter Baukoordinator beauftragt wird.

Bestellung des Baukoordinators

Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat gemäß § 3 Abs 6 BauKG schriftlich zu erfolgen. Die Bestellung ist nur wirksam, wenn der Baustellenkoordinator der Bestellung nachweislich zustimmt. Die Zustimmung muss zwar nicht schriftlich erfolgen, sie empfiehlt sich aber aus Beweisgründen dennoch. Es ist aber auch eine mündliche oder konkludente Zustimmung des bestellten Baustellenkoordinators wirksam.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Neben den möglichen Haftungsfolgen sieht § 10 BauKG auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vor, die zu einer Geldstrafe führen können.

Außerdem hat der Bauherr oder der Baustellenkoordinator auch an die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu denken. In Frage kommen fahrlässige Körperverletzung aber auch Tötungsdelikte nach den §§ 80 und 88 StGB. Eine Strafbarkeit des Verpflichteten nach dem Strafgesetzbuch könnte dann vorliegen, wenn dieser nicht zuletzt auf Basis des BauKG verpflichtet gewesen wäre, bestimmte Handlungen im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitnehmer zu setzen, diese Handlungen aber unterlässt.

Im Ergebnis ist daher jedem Bauherrn, also auch dem privaten „Häuslbauer“, jedenfalls die Auseinandersetzung mit dem BauKG und dessen sorgfältige Einhaltung dringend zu empfehlen. IPC

Hühnerhaltung in dörflich-ländlichem Siedlungsgebiet

von Dr. Gerhard Braumüller

Das Halten von Tieren ist oft Anlass für Konflikte zwischen Nachbarn. Kürzlich hatte sich der OGH damit zu beschäftigen, ob das Halten von (aktuell) 13 Hühnern und einem Hahn auf einer Liegenschaft in einem aufgelockerten Siedlungsgebiet mit dörflich-ländlichem Charakter ortsunübliche und unzumutbare Immissionen verursacht (vgl. OGH 12.06.2012, 4 Ob 99/12f, www.ris.bka.gv.at/jus).



Das verneinte der Gerichtshof, weil die Liegenschaften der Streitparteien (auch) von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften umgeben waren und der nächste Hof mit Hühnerhaltung nur 250 bis 300 m entfernt lag.

Unter diesen Umständen wurden Geräusche, die von artgerecht und in überschaubarer Zahl gehaltenen Hühnern ausgehen (einschließlich eines oder zweier Hähne), als ortsüblich angesehen und zwar jedenfalls dann, wenn sich die Tiere – wie im Anlassfall – in der Nacht in einem Stall mit dicken Mauern aufhalten, sodass ihr Gackern und Krähen draußen nur in „gemäßiger Lautstärke“ wahrgenommen werden kann. Soweit die Geräusche dennoch die Nachtruhe besonders empfindlicher Personen stören, muss das als Folge des ländlichen Charakters der Umgebung hingenommen werden.

Für die Frage, was als ortsüblich anzusehen ist, sind jedenfalls nicht nur das angeblich beeinträchtigte Grundstück und das Grundstück, von dem die Immission ausgeht, maßgeblich, sondern auch die Verhältnisse in der Umgebung. Zu betrachten sind Gebiets- oder Stadtteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen, in der Regel nicht aber ganze politische Gemeinden. Flächenwidmungsplänen kommt nur Indizfunktion für die in einem bestimmten Raum tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu, sie sind aber nicht unmittelbar und direkt dafür ausschlaggebend, welche Nutzungen als ortsüblich anzusehen sind. IGB

Gültigkeit eines fremdhändigen Testaments

von Dr. Stephan Moser

Weil es schwierig ist, den letzten Willen eines Verstorbenen zu beweisen, setzt die Rechtsordnung strenge Maßstäbe an die Gültigkeit eines Testaments: Schon seit dem Jahr 2005 ist das mündliche Testament grundsätzlich verboten.

Wenn jemand daher nicht eigenhändig sein Testament schreiben und auch unterschreiben will (vielleicht ist er dazu auch gar nicht mehr in der Lage), besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes „fremdhändiges Testament“ zu errichten.

Dieses wird in der Regel maschinell geschrieben, allenfalls verfasst es eine dritte Person handschriftlich. Damit es aber gültig ist, muss es eigenhändig unterschrieben werden, es müssen drei Zeugen (mindestens zwei davon gleichzeitig) anwesend sein. Dafür gelten strenge Maßstäbe:

Wie der Oberste Gerichtshof jüngst (20.11.2012, 5 Ob 185/12k – vgl. www.ris.bka.gv.at/jus) entschied, muss der Errichter des Testaments den drei Zeugen ausdrücklich erklären, dass er sein Testament errichtet. Der subjektive Eindruck der Zeuge, dass das Schriftstück den letzten Willen des Testators enthält, ist unerheblich, solange dieser Eindruck nicht durch eine bestimmte Erklärung des Testators bestätigt wird. ISM



Anscheinsvollmacht eines Architekten

von Dr. Volker Mogel

Der OGH bekräftigte in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (OGH 22.06.2012, 1 Ob 58/12d, vgl. www.ris.bka.gv.at/jus) seine bisherige Judikatur zur Anscheinsvollmacht im Zusammenhang mit einem Architektenauftrag.

Demnach kann bei der Betrauung eines Architekten mit der Abwicklung eines Bauvorhabens gegenüber Dritten der Anschein entstehen, dass der Architekt zu

sämtlichen üblicherweise mit einem derartigen Architektenauftrag verbundenen Vertretungshandlungen berechtigt ist.

Zum normalen, typischen Wirkungskreis eines Architekten zählt – so der OGH – insbesondere auch der Abschluss von Werkverträgen mit Professionisten, die zur Herstellung des auszuführenden Baues nötig sind.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall bedeutete dies, dass der klagende Professionist den Werkvertrag zwar mit dem Architekten abschloss, dieser jedoch als Stellvertreter des Bauherrn zu sehen war. Die Klage des Professionisten auf Zahlung des offenen Werklohnes wurde daher richtigerweise gegen den Bauherrn eingebracht, der sich das Verhalten seines Stellvertreters (Architekten) zurechnen lassen musste. IVM

Ausfallsbürgschaft und Insolvenz

von Mag. Philipp Casper

Eine Ausfallsbürgschaft besteht darin, dass der Ausfallsbürge (im Gegensatz zu einem „normalen“ Bürgen oder einem „Bürgen und Zahler“) nur dann haftet, wenn die verbürgte Forderung beim Hauptschuldner uneinbringlich ist.

Der Gläubiger kann den Ausfallsbürgen also in der Regel erst nach Klage und ergebnisloser Exekutionsführung in die Pflicht nehmen. Eine von vorne herein aussichtslose Exekutionsführung ist aber nicht erforderlich. Wird über das Vermögen des Schuldners bei unbekanntem Aufenthalt ein Konkursverfahren eröffnet, so kann der Ausfallsbürge sofort, also auch ohne vorangehende Klage gegen den Hauptschuldner, in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Gläubiger hätte eine Nachlässigkeit bei der Verfolgung seines Anspruchs zu verantworten.

Nach einer neuen Entscheidung des OGH (28.03.2012 zu 2 Ob 78/11a – vgl. www.ris.bka.gv.at/jus) steht diesem Fall gleich, wenn ein Konkursantrag gegen den Hauptschuldner mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Das passiert, wenn er nicht über genügend Vermögen verfügt, um die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens abzudecken. Daraus kann geschlossen werden, dass für die Einbringung des geschuldeten Betrages keine Mittel vorhanden sind. In diesem Fall haftet der Ausfallsbürge unmittelbar. IPC

Zuständigkeit der Bezirksgerichte ausgeweitet

von Dr. Gerhard Braumüller

Seit 01.01.2013 sind Bezirksgerichte in zivilrechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zuständig, wenn der Streitgegenstand (in der Regel der mit Klage geforderte Geldbetrag) einen Wert von € 15.000,00 nicht übersteigt – bisher betrug die Streitwertgrenze € 10.000,00.

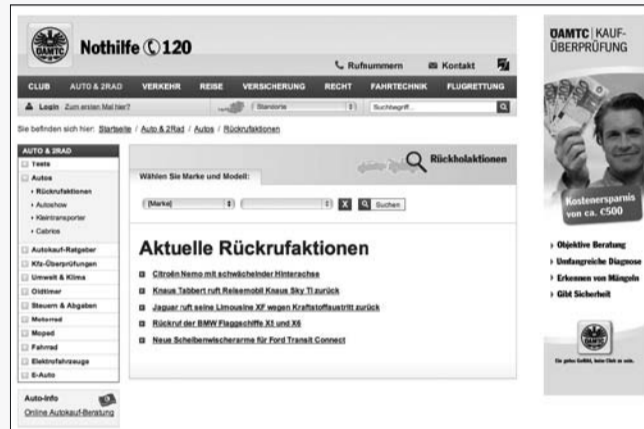
Mit 01.01.2015 wird diese Streitwertgrenze dann auf € 20.000,00 angehoben, mit 01.01.2016 auf € 25.000,00.

Ausgenommen davon sind bestimmte Streitigkeiten, für die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landesgerichte zuständig sind. Außerdem gibt es Streitfälle, für die die Bezirksgerichte unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes zuständig sind (und schon bisher zuständig waren): Es handelt sich dabei vor allem um familienrechtliche Streitigkeiten, Besitzstörungsklagen und mietrechtliche Angelegenheiten. IGB



http://www.echr.coe.int/ECHR/Homepage_EN

Apropos Menschenrechte (siehe den Beitrag zur „Unschuldvermutung“ in diesem Lexikon): Wer sich näher mit der Europäischen Menschenrechtskonvention beschäftigen will, ist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte richtig. Neben Informationen zum Gerichtshof und zur EMRK wird dort auch eine umfangreiche Rechtsprechungsdokumentation angeboten; dieser Gerichtshof in Straßburg ist übrigens nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union, der in Luxemburg seinen Sitz hat. IKCP



<http://www.oamtc.at/?id=2500,,10168>

Rückholaktionen, von denen in den letzten Jahren kaum eine Automarke verschont blieb, erregen meist einige Aufmerksamkeit in der Tagespresse, zum späteren Nachlesen bietet der ÖAMTC eine im Internet zugängliche Datenbank über Kfz-Rückrufe. IKCP

Inside KCP



Eva Zimmermann

Seit August 2012 verstärkt Frau Eva Zimmermann das Team von Kaan Cronenberg & Partner als Mitarbeiterin in der Insolvenzabteilung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstützt sie die Insolvenzverwalter der Kanzlei bei ihrer Tätigkeit.

Frau Zimmermann ist Grazerin und studiert Rechtswissenschaften. Sie war

schon zuvor, nämlich seit Dezember 2011, in geringfügigem Ausmaß in der Kanzlei tätig.

Im Rahmen ihrer Ausbildung, die auch ein Russisch-Studium umfasst, sammelte sie auch schon berufliche Erfahrungen in der Rechtsabteilung eines internationalen Konzerns und ist begeistert vom Einblick in die juristische Praxis, der ihr

geboten wird. Besondere Freude bereitet Frau Zimmermann, „sich neuen Herausforderungen zu stellen,“ wie sie anmerkt. IKCP

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.